Satzung der St. Sebastianus-Schützenbruderschaft Lohausen von 1849 e.V.

Name und Sitz § 1

Die Bruderschaft trägt den Namen "St. Sebastianus Schützenbruderschaft Lohausen von 1849 e.V." (im folgenden kurz "Bruderschaft" genannt).

Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichts zu Düsseldorf unter der Nr. VR 3173 eingetragen und hat ihren Sitz in Düsseldorf-Lohausen.

Wesen und Aufgabe § 2

1.) Die Bruderschaft ist ein Zusammenschluss von Christinnen und Christen der Katholischen Kirche und im Sinne der Ökumene von Christinnen und Christen, deren Kirchen Mitglieder des Arbeitskreises Christlicher Kirchen (ACK) sind. Sie ist Mitglied des "Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln" und bekennt sich zu dessen Grundsätzen und Zielen "Glaube, Sitte und Heimat" unter verbindlicher Anerkennung der Statuten und Rahmensatzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- 2.) Sinn und Zweck der Bruderschaft ist Pflege des christlichen und kirchlichen Lebens, die Förderung des Heimatgedankens - und hier insbesondere des Brauchtums - sowie die Förderung der Jugendund Altenhilfe. Sie ist Wahrer und Pfleger der Tradition des Schützenbrauchtums und des damit verbundenen traditionellen Königschießens.
- 3.) Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Bruderschaft dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind oder durch jedwede Vergütungen, begünstigt werden.
- 4.) Dem Satzungszweck dienen insbesondere:
- 4.1 Die Durchführung der Bruderschaftsfesttage gem. § 18 Ziffer 1 dieser Satzung.
- 4.2 Die t\u00e4tige Unterst\u00fctzung im Stadtteil Lohausen im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich, z.B. Jugend- und Altenhilfe. Kinderg\u00e4rten und Schule.
- 4.3 Die Förderung sonstiger Einrichtungen und Vorhaben im Sinne des Heimatgedankens, insbesondere des Brauchtums, z.B. Martinszug in Lohausen.
- 4.4 Die F\u00f6rderung und Aus\u00fcbung des sportlichen Schie\u00dfens im Rahmen der Richtlinien des

- "Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln."
- 4.5 Die Heranführung der Jugend an das Schützenwesen, die Unterstützung bei der Ausübung des Reitsports, der Fortführung der Fahnenschwenkertradition, der musischen Erziehung im Spielmannszug sowie des Schießsports.
- Das Geschäftsjahr der Bruderschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Glieder der Bruderschaft § 3

- Die Bruderschaft ist in Kompanien, Corps und Gesellschaften (in dieser Satzung allgemein "Formationen" genannt) gegliedert.
- 2.) Die Formationen führen im Rahmen dieser Satzung innerhalb der Bruderschaft ein eigenständiges Leben. Die Formationen haben sich möglichst vollständig an allen Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen und treten bei öffentlichen Aufzügen als Einheit auf.
- Jede Formation kann sich eine eigene Satzung geben, die jedoch nicht im Gegensatz zur Bruderschaftssatzung stehen darf. Die Satzungen der Formationen bedürfen der Bestätigung durch den Hauptvorstand.
- Die Formationen w\u00e4hlen ihre/-n Vorsitzende/-n, deren/dessen Stellvertreter/-in und nach Bedarf

- weitere Mitglieder für ihren Vorstand. Die ordnungsgemäß gewählten Vorsitzenden der Formationen sind dem Hauptvorstand anzugeben.
- Art und Zuschnitt ihrer Uniformen bestimmen die Formationen. Bei Veranstaltungen, insbesondere bei öffentlichen Aufzügen, tragen die Mitglieder die vollständige Uniform der Formation.
- 6.) Zur Neugründung einer Formation ist die Mindestzahl von 10 Mitgliedern erforderlich. Über den schriftlich einzureichenden Aufnahmeantrag entscheidet der Hauptvorstand. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.) Die Formationen sind verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Bruderschaftsbeitrag von ihren aktiven Mitgliedern einzuziehen und an die Bruderschaftskasse abzuführen. Die Beiträge sind bis zum 31.03. des laufenden Geschäftsjahres einzuzahlen.
- Die Formationen k\u00f6nnen m\u00e4nnliche und weibliche passive Mitglieder f\u00fchren, deren Rechte und Pflichten auf die Formation beschr\u00e4nkt bleiben. Mitgliedsrechte in der Bruderschaft werden von den passiven Mitgliedern damit nicht erworben.
- 9.) Im Falle einer Verletzung der Satzung und der Grundsätze der Bruderschaft durch eine Formation kann der Hauptvorstand beim Ehrenrat die Auflösung dieser Formation beantragen. Beschließt der Ehrenrat die Auflösung, so fallen Fahnen und sonstige Insignien der Formation an die Bruderschaft.

- Die Bruderschaft stellt diese bei einem Wiederaufleben der Formation wieder zur Verfügung.
- Sinkt die Mitgliederzahl einer Formation unter 7, so kann der Hauptvorstand die Auflösung dieser Formation beschließen. Für Fahnen, Insignien und dergleichen der aufgelösten Formation gilt Absatz 9.) entsprechend.
- 11.) Aktive Mitglieder können von einer Formation zu einer anderen überwechseln. In diesem Falle ist der schon für das laufende Geschäftsjahr an die Bruderschaft abgeführte Beitrag anzurechnen. Von der alten Formation ist eine Bescheinigung beizubringen, die bestätigt, dass die Verpflichtungen ihr gegenüber erfüllt sind. Aktive Mitglieder können grundsätzlich nur einer Formation angehören, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hauptvorstandes. Eine passive Mitgliedschaft ist unbeschränkt in jeder Formation möglich.
- 12.) Sammlungen, insbesondere von Geld, Preisen oder Inseraten im Namen der Bruderschaft sind den Formationen nicht gestattet. Sammlungen für Formationen sind dem Vorstand anzuzeigen.

Mitgliedschaft

84

- Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, und sich zu dieser Satzung bekennt.
- Das Gesuch um Aufnahme muss an eine Formation gerichtet werden. Die Formation meldet Namen, Wohnung, Geburtsdatum, Konfession und Beruf der/des Aufgenommenen dem Hauptvorstand der Bruderschaft.
- Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die jeweilige Formation gemäß deren Satzung und wird durch den Hauptvorstand bestätigt.
- Dem neuen Mitglied wird die Bruderschaftssatzung zugestellt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des auf die Zustellung der Aufnahmebestätigung folgenden Monats.

Pflichten und Rechte der Mitglieder § 5

- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag über seine Formation an die Bruderschaft zu zahlen.
- Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, in der vorgeschriebenen Kleidung an den Veranstaltungen teil-

- zunehmen, soweit die Teilnahme von der Generalversammlung oder vom Vorstand zur Pflicht gemacht wird.
- Jedes Mitglied hat das Recht, sich an den Veranstaltungen der Bruderschaft und seiner Formation zu beteiligen.
- 4.) Mitglieder und andere Personen, die sich um die Bruderschaft außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag vom Hauptvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder, die nicht Bruderschaftsmitglieder sind, haben das Recht an den Generalversammlungen teilzunehmen, aber kein Stimmrecht.

Schützenjugend § 6

- 1.) Als Pagen können Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und Schülerschützen vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sowie Jungschützen vom 15. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in die Schützenjugend aufgenommen werden. Sie bilden gemeinsam die Jungschützenabteilung.
- Die Majestäten der einzelnen Gruppierungen werden nach der jeweils gültigen Schießordnung ermittelt.
- Für die Pagen und Schülerschützen wählt die Generalversammlung einen Pagenvater oder eine

Pagenmutter, für die Jungschützen einen Jungschützenmeister oder eine Jungschützenmeisterin. Für beide Ämter haben die jeweiligen Gruppierungen das Vorschlagsrecht.

4.) Die Mitglieder der Schützenjugend gelten als Mitgliedsanwärter der Bruderschaft. Eintrittsdaten in die Jungschützenabteilung und Teilnahme an deren Veranstaltungen sind nachweispflichtig. Nach Aufnahme als vollberechtigtes Mitglied der Bruderschaft gilt das Eintrittsdatum in die Schützenjugend als Bemessungsgrundlage für die gesamte Bruderschaftszugehörigkeit.

Ende der Mitgliedschaft § 7

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- Der Austritt ist schriftlich über die Formation dem Hauptvorstand der Bruderschaft zu erklären. Das ausgetretene Mitglied hat auf das Vermögen der Bruderschaft keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.
- 2.) Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Bruderschaft und unehrenhafte Handlungen. Der Vorstand der Formation oder der Hauptvorstand der Bruderschaft können Antrag auf

Ausschluss stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Bei längerer Versäumnis der Beitragspflicht entscheidet der Vorstand der Formation über den Ausschluss.

Organe der Bruderschaft § 8

Organe der Bruderschaft sind:

- 1.) die Generalversammlung
- 2.) der Vorstand
- 3.) der Hauptvorstand

Generalversammlung § 9

- 1.) Alljährlich, in den ersten drei Monaten des Jahres, findet die ordentliche Generalversammlung statt. Zur Generalversammlung ist rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- Außerordentliche Generalversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss einbe-

- rufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder oder 3 Formationen sie unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- Jede Generalversammlung wird vom 1. Chef, wenn er verhindert ist, von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der 1. Chef hat das Recht, die Leitung einer anderen Person zu übertragen.
- 4.) Geheim gewählt werden alle Mitglieder des Vorstandes (§ 11) und des Hauptvorstandes (§ 12). Hiervon ausgenommen sind der geistliche Präses, der Protektor/die Protektorin und die Vorsitzenden der Formationen. Ansonsten wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen des Vorstandes oder von 1/10 der anwesenden Mitglieder ist geheim (schriftlich) abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses genügt einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Aufgaben der Generalversammlung § 10

- 1.) Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes oder der Vertreter im Amt (nachfolgend o.V.i.A. genannt), der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Beschlussfassung über Haushaltsplan und Jahresrechnung
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer

- d) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages für die Mitglieder
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung der Bruderschaft
- h) Festlegung des Zuschusses für den Schützenkönig (§ 19)
- Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel.
- Wahlvorschläge können der Generalversammlung vorher schriftlich eingereicht oder in der Versammlung mündlich vorgetragen werden. Der Versammlungsleiter hat die Wahlvorschläge vor Beginn der Wahlhandlung bekannt zu geben.
- 4.) Die Mitglieder des Hauptvorstandes mit Ausnahme des geistlichen Präses, des Protektors/ der Protektorin, der Vorsitzenden der Formationen, des/der Pagenvaters/-mutter, des/der Jungschützenmeisters/-in und der Ehrenvorstandmitglieder werden einzeln in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich. Wird die Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden höchsten Stimmträgern aus dem ersten Wahlgang. Dabei genügt die einfache Mehrheit.
- Bei der Wahl des 1. Chefs leitet der geistliche Präses oder ein Ehrenvorstandsmitglied oder der dienstälteste anwesende Formationsvorsitzende

- die Wahlhandlung. Nach erfolgter Wahl übernimmt der 1. Chef oder der Versammlungsleiter die Leitung der weiteren Wahlhandlung.
- 6.) Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder und die Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Generalversammlung, die über die Satzungsänderung entscheiden soll, nicht 50% der Mitglieder anwesend, so kann 15 Minuten später eine 2. Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist im Einladungsschreiben gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung ausdrücklich hinzuweisen. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer Mehrheit von 4/5 der stimmberechtigten Anwesenden.
- 7.) Die Beschlüsse der Generalversammlung müssen protokolliert und vom Versammlungsleiter und Geschäftsführer unterzeichnet werden. Die Protokolle sind den Vorsitzenden der einzelnen Formationen mit der Bitte um Weitergabe an die Mitglieder nach Erstellung zuzuleiten.

Vorstand § 11

- 1.) Zum Vorstand gehören:
 - 1. Chef/-in (nachfolgend 1. Chef genannt)
 - Chef/-in (nachfolgend 2. Chef genannt)
 Geschäftsführer/-in (nachfolgend Geschäftsführer genannt)
 Schatzmeister/-in (nachfolgend Schatzmeister genannt)
- 2.) Die Bruderschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Chef und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Chef und ein weiteres Mitglied des Vorstands. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- 3.) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der 1. Chef oder der 2. Chef anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Chefs oder bei Abwesenheit die des 2. Chefs.

Hauptvorstand § 12

 Zum jeweils stimmberechtigten Hauptvorstand gehören:

Der Vorstand

Vertreter/-in des Geschäftsführers und des Schatzmeisters

alle Vorsitzende/-n der Formationen o.V.i.A.

jeweilige(r) Schützenkönig/-in

jeweilige(r) Kronprinz/-essin

Oberst o.V.i.A.

Platzmeister/-in o.V.i.A.

Zeugmeister/in o.V.i.A

Oberschießmeister/-in o.V.i.A.

Pagenvater/-mutter o.V.i.A.

Jungschützenmeister/-in o.V.i.A.

geistlicher Präses

Protektor/-in

Festausschussvorsitzende/-r o.V.i.A.

- 2.) Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der Formationen, des geistlichen Präses und des Protektors/der Protektorin von der Generalversammlung für eine 3-jährige Amtszeit gewählt. Ersatzwahlen für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder tätigt die nächste Generalversammlung und zwar für die noch verbleibende Amtszeit.
- 3.) Der 1.Chef kann Mitglieder, die dem Hauptvorstand mindestens 20 Jahre angehört haben, mit Geneh-

migung des Hauptvorstandes zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen. Sie können auf Einladung mit ausschließlich beratender Stimme an den Hauptvorstandssitzungen teilnehmen.

- 4.) Aufgaben des Hauptvorstandes sind:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Bruderschaftsorgane
 - c) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes
 - e) Erstattung der Tätigkeitsberichte
- Im übrigen sind die Mitglieder der jeweils eingesetzten Kommissionen einzuladen und zu hören.

Verwaltung § 13

- Der Geschäftsführer, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied haben den Verlauf der Versammlungen und Sitzungen unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse schriftlich niederzulegen.
- Für alle Versammlungen und Sitzungen ist ein Anwesenheitsprotokoll zu führen, wobei es für die Generalversammlung und für Sitzungen des Hauptvorstandes ausreicht, wenn - außer den Amtsträgern der Bruderschaft - die vertretenen Formationen erfasst sind.

- Die Niederschriften sind vom ersten oder zweiten Chef durch Unterschrift zu genehmigen. Sie sind bei der nächsten Versammlung oder Sitzung zu verlesen.
- Kassenberichte und Kassenprüfungsberichte der Kassenprüfer sind dem Hauptvorstand zur Information vorzulegen.
- Zwecks besserer Transparenz aller Kassengeschäfte beschließt der Hauptvorstand mit einfacher Mehrheit eine Finanz- und Kassenordnung, die von der Satzungskommission zu erstellen ist.

Kassenangelegenheiten § 14

- Der Schatzmeister hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Alle Geldmittel sind bankmäßig zu verwahren.
- Zahlungen leistet der Schatzmeister nur auf schriftliche Anweisung des 1. oder 2. Chefs und in Übereinstimmung mit der Finanz- und Kassenordnung.
- Zahlungsanweisungen sind vom Schatzmeister verantwortlich zu zeichnen und vom 1. oder - im Verhinderungsfall - vom 2. Chef gegenzuzeichnen.

Ausgaben durch den Vorstand § 15

Der 1. Chef kann außerhalb der Ansätze des Haushaltsplanes im Einzelfall über satzungsgemäße Aufwendungen bis zu € 250,00, der Vorstand über satzungsgemäße Aufwendungen bis zu € 750,00 verfügen. Darüber hinausgehende Aufwendungen bedürfen in jedem Fall der Genehmigung durch den Hauptvorstand.

Kassenprüfer § 16

Die Kassenprüfer müssen über die in Kassenangelegenheiten erforderliche kaufmännische Erfahrung verfügen und dürfen dem Hauptvorstand nicht angehören. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren versetzt von der Generalversammlung gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Führung der Kassenbücher sowie die Belege zu überprüfen und die Kassenbestände im Rahmen der beschlossenen Finanz- und Kassenordnung festzustellen. Die Kassenprüfer erstatten der Generalversammlung ihren Prüfbericht und ggf. ihre Beanstandungen.

Haftung § 17

Die Bruderschaft haftet nur für solche Abmachungen, die schriftlich festgelegt und vom Vorstand unterschrieben sind. Für Einzelverpflichtungen von Formationen, die diese als selbständige Glieder der Bruderschaft eingegangen sind, haftet die Bruderschaft nicht.

Festtage der Bruderschaft § 18

- 1.) Festtage der Bruderschaft sind:
 - der St. Sebastianustag (Titularfest)
 - die Fronleichnamsprozession
 - das jährliche Schützenfest. Diese Festtage beginnen mit einem feierlichen Gottesdienst. Das jährliche Schützenfest findet am 15.08. (Fest Mariä Himmelfahrt) oder an dem darauf folgenden Wochenende statt.
- Ausführung und Ablauf der Feste, vor allem der Schützenfesttage, insbesondere die Durchführung des traditionellen Königsschießens, sind nach herkömmlicher Art zu gewährleisten.
- Beim Schützenfest schießen die Mitglieder nach der von der Schießkommission aufgestellten Schießordnung.

Schützenkönig/-in und Kronprinz/-essin § 19

- Der/die Schützenkönig/-in bzw. der/die Kronprinz/essin (nachfolgend Schützenkönig bzw. Kronprinz genannt) wird nach der jeweils gültigen Schießordnung ermittelt. Der Schützenkönig und der Kronprinz sind für das laufende Jahr Mitglied des Hauptvorstandes. Außer der für sie bestimmten Auszeichnungen erhalten sie einen Zuschuss zu ihren notwendigen Auslagen, dessen Höhe durch den Hauptvorstand festgelegt wird (§ 10 1.)h)).
- 2.) Der Schützenkönig ist zugleich oberster Repräsentant der Bruderschaft und ihm ist bei allen Veranstaltungen ein Ehrensitz zu gewähren. Der Schützenkönig bzw. Kronprinz wählen sich jeweils ihre Adjutantur und ihr Gefolge selber aus. Der Schützenkönig und der Kronprinz sind von allen an die Bruderschaft gerichteten Einladungen rechtzeitig zu unterrichten. Der Schützenkönig und der Kronprinz sind verpflichtet, bei der Teilnahme an Veranstaltungen die Bruderschaft ordnungsgemäß zu repräsentieren.
- Der Schützenkönig kann in den nachfolgenden 20 Jahren die Königswürde nicht wieder erringen.

Sterbefälle von Mitgliedern § 20

- Nach dem Tode eines Mitgliedes haben die Vorsitzenden der betroffenen Formationen für die sofortige Benachrichtigung des Vorstandes zu sorgen. Der Vorstand leitet alle erforderlichen Schritte ein.
- Die Mitglieder sind gehalten, zum Zeichen kameradschaftlicher Verbundenheit an der Beerdigung verstorbener Mitglieder teilzunehmen.
 Die Formationen entsenden ihre Fahnen.
- Die Hinterbliebenen erhalten Beihilfe aufgrund der Bestimmungen der Sterbekasse, weiteres regelt die Finanz- und Kassenordnung.

Ehrenrat § 21

1.) Wenn Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Formation, zwischen Mitgliedern untereinander bzw. zwischen Formation und/oder Vorstand, Hauptvorstand und Bruderschaft von den jeweils zuständigen Vorstandsgremien nicht geschlichtet werden können, kann der Ehrenrat von den Betroffenen unter schriftlicher Angabe der Gründe angerufen werden. Der Ehrenrat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

- 2.) Der Ehrenrat der Bruderschaft besteht aus 5 von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Er wählt aus seinen Reihen eine/n Vorsitzende/n, ihren/seine/n Stellvertreter/-in und 3 Beisitzern/innen. Dazu sollen möglichst erfahrene Mitglieder der Bruderschaft gewählt werden. Sie werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Jede Formation kann nur ein Mitglied des Ehrenrates stellen. Dem Ehrenrat dürfen keine Mitglieder des Vorstandes und des Hauptvorstandes angehören. Der Ehrenrat entscheidet ansonsten nach der Schiedsgerichtsordnung des "Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln".
- Die Mitglieder des Ehrenrates sind zu unbedingtem Stillschweigen verpflichtet. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Auflösung der Bruderschaft § 22

- Die Auflösung der Bruderschaft kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung erfolgen, die wenigstens 6 Wochen vorher einzuberufen ist.
- Zur Auflösung der Bruderschaft ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder und eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Generalversammlung, die über die Auflösung ent-

scheiden soll, nicht 50% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine neue Generalversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

- 3.) Das im Fall der Auflösung der Bruderschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen der Bruderschaft fällt an die katholische Kirchengemeinde Heilige Familie, Pfarrbezirk St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf-Lohausen mit der Maßgabe, dass die Kirchengemeinde das Vermögen verwaltet und ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, sowie Inventar, Fahnen, Königssilber, Urkunden, Protokollbücher usw. aufbewahren soll. Vom Vermögen und Inventar sind Verzeichnisse anzulegen. Die Einkünfte aus dem Vermögen fallen an die Kirchengemeinde.
- Die Liquidation der Bruderschaft erfolgt durch den letzten amtierenden Vorstand, falls nicht in der Generalversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, andere Personen als Liquidatoren gewählt werden.
- Im Falle einer Neugründung der Bruderschaft mit der gleichen Zielsetzung muss die Kirchengemeinde das Vermögen sowie daraus resultierende Einkünfte und sämtliches Inventar der neu gegründeten Bruderschaft übergeben.

Übergangsbestimmungen § 23

Bis zur rechtsgültigen Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister gelten die bisherigen Bestimmungen der rechtsgültig eingetragenen Satzung vom 12.12.1971 fort.

Bei Regelungslücken gilt die jeweils gültige Satzung des "Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln" und/oder die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Generalversammlung vom 11.08.2002 beraten und beschlossen.

Die bisher geltende Satzung vom 12.12.1971 tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister außer Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 2002

Der Vorstand

Manfred Knops

1. Chef und Versammlungsleiter

fael Globbs.

Gerd Vervoorts Geschäftsführer und Protokollant

Manfred Dahmen 2. Chef Heinz Bruckschen Schatzmeister

Umiz B Suffery